

+

Bundesamt für Energie
Sektion Elektrizitäts-, Rohrleitungs- und
Wasserrecht
3003 Bern

BKW Energie AG
Markets & Products
Viktoriaplatz 2
3013 Bern

www.bkw.ch

Ihre Kontaktperson
Urs Meister
Telefon +41 58 477 56 41
urs.meister@bkw.ch

Bern, 27. September 2018

Stellungnahme zu den Verordnungsrevisionen der Strategie Stromnetze

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu den Änderungen auf Verordnungsstufe zur Strategie Stromnetze äussern zu dürfen.

Mit unserer Stellungnahme möchten wir auf Aspekte in den Verordnungen aufmerksam machen, die aus unserer Sicht in der vorliegenden Form nicht oder nur schwer umsetzbar wären bzw. uns als problematisch erscheinen.

Insbesondere erachten wir die folgenden Punkte als kritisch:

- **Priorisierung erneuerbarer Energien in der Grundversorgung:** Für Erzeugungsanlagen, für deren Elektrizität der Netzbetreiber eine Abnahme- und Vergütungspflicht hat, ist eine anlagenscharfe Definition der Obergrenze zur Anrechenbarkeit der Gestehungskosten aufgrund der Vielzahl kleiner Anlagen (v.a. PV-Anlagen) nicht praktikabel. Stattdessen sollten – in Anlehnung an die Fördersätze der Einspeisevergütung – technologiespezifische Gestehungskosten als Grundlage zur Berechnung der Obergrenze verwendet werden. Zudem sollte bei PV-Anlagen mit Abnahme- und Vergütungspflicht für den Netzbetreiber ein pauschaler und nicht ein anlagenspezifischer Abzug von den Gestehungskosten für Unterstützungen vorgenommen werden. Wie bei den Gestehungskosten ist eine anlagenspezifische Ermittlung der PV-Unterstützung aufgrund der hohen Zahl der Anlagen nicht praktikabel. Die einheitlich gestaltete staatliche PV-Unterstützung in Form der Einmalvergütung rechtfertigt eine solche Vereinfachung.
- **Messwesen:** Der Smart-Meter-Rollout ist mit bedeutenden Investitionen und entsprechenden Mehrkosten für die Strombezüger verbunden. Um die volkswirtschaftlichen Kosten des Smart-Meter-Rollouts so gering wie möglich zu halten, sollte ein Aufbau von parallelen Infrastrukturen verhindert werden. Bereits heute setzen Anwender von Smart-Home-Applikationen eigene smarte Messinfrastrukturen ein, deren Daten theoretisch auch vom Stromversorger genutzt werden könnten. Die BKW setzt sich daher für ein Modell ein, bei dem Endverbraucher ihre privat erhobenen Daten zu Abrechnungszwecken auch dem

Stromversorger zur Verfügung stellen können. In einem solchen Modell verantwortet der Verteilnetzbetreiber wie bisher die Plausibilisierung der Daten sowie die Abwicklung des standardisierten Datenaustauschs. Verbraucher mit eigener smarter Messinfrastruktur sollten daher vom Smart-Meter-Rollout ausgeklammert werden. Durch die kombinierte Nutzung bestehender Infrastrukturen und der Möglichkeiten der Digitalisierung lassen sich die Kosten des Gesamtsystems wesentlich reduzieren.

- **Mehrkostenfaktor für Verkabelungen:** Der im Verordnungsentwurf vorgesehene Mehrkostenfaktor von 1.75 ist unseres Erachtens bereits hoch angesetzt. Die BKW möchte betonen, dass sie eine allfällige Erhöhung dieses Faktors ablehnt. Durch die Anwendung des Mehrkostenfaktors entstehen erhebliche Zusatzkosten. Diese werden über höhere Netznutzungstarife durch sämtliche Verbraucher getragen, während der Nutzen der Verkabelung in der Regel lokal anfällt. Ein hoher Mehrkostenfaktor verursacht daher nicht nur Zusatzkosten, sondern auch ungewollte Verteilungseffekte. Bei der Festlegung des Mehrkostenfaktors sollte im Sinne einer volkswirtschaftlichen Abwägung maximale Zurückhaltung ausgeübt werden.

Im Anhang finden Sie unsere ausführliche Stellungnahme mit allen Änderungsvorschlägen und detaillierten Begründungen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der weiteren Behandlung des Geschäfts bedanken wir uns im Voraus und stehen Ihnen für Fragen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

BKW Energie AG

Dr. Urs Meister
Leiter Markets & Products

Stefan Witschi
Leiter Verteilnetz Management

Leitungsverordnung (LeV)

Art. 11 Abs. 2 und Abs. 3 Bst. d LeV

Änderungsantrag

Abs. 2: Elektrische Leitungen sind so auszuführen, dass sie unter Berücksichtigung der sicheren und wirtschaftlichen Energieversorgung sowie einer technisch verantwortbaren Lösung das Landschaftsbild sowie Natur und Umwelt **während der gesamten Lebensdauer** möglichst wenig beeinträchtigen.

Abs. 3 Buchstabe d.: *streichen*

Abs. 4: Der Betriebsinhaber wählt **gemeinsam mit dem betroffenen Dritten** die Ersatzmassnahme, die bei optimaler Schonung des Eigentums des Dritten notwendig ist. **Liegt keine Einigkeit zu den finanziellen Ausgleichszahlungen vor, entscheidet das ESTI im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens.**

Abs. 5: Er beteiligt den Dritten angemessen an der Planung und strebt mit seiner Zustimmung einen gemeinsamen Antrag an; ~~verweigert der Dritte seine Zustimmung, so stellt der Betriebsinhaber alleine Antrag.~~ **Ist kein Konsens möglich, so entscheidet das ESTI.**

Abs. 7 (neuer Absatz): **Die Genehmigungsbehörde kann nach einer umfassenden Interessenabwägung einen Eingriff auch ohne Zustimmung des Betroffenen entscheiden.**

Begründung für Ergänzung in Abs. 2: Wird eine Kabelleitung durch einen Wald gebaut, wird das Landschaftsbild während der Bauzeit und nach der Inbetriebnahme wesentlich beeinträchtigt, später aber weniger. Bei einer Freileitung ist die Beeinträchtigung während dem Bau geringer, bleibt aber konstant erhalten.

Begründung für Streichung von Buchstabe d von Abs. 3: Ein Rückbau bedeutet in der Regel eine Verschlechterung der Versorgungssituation der Netzkunden und kann deshalb nur in Einzelfällen eine Kompensationsmassnahme darstellen. Somit ist dies im Gegensatz zu den unter den Buchstaben a bis c erwähnten Massnahmen kein Regelfall.

Begründung für Anpassung in Abs. 4, 5 und 7: Die vorgesehene Regelung gewährt der Swissgrid unverhältnismässige Kompetenzen: Der betroffene Dritte ist zwingend beizuziehen. Für den Fall, dass keine Einigung herbeigeführt werden kann, muss eine neutrale Partei einen Entscheid fällen.

Art. 11b Abs. 2 und (neu) 3 LeV

Änderungsantrag

Abs. 2: *Der Absatz 2 ist unverändert beizubehalten.*

Abs. 3 (neuer Absatz): **Vorhaben dürfen ohne die Ermittlung des Mehrkostenfaktors durchgeführt und angerechnet werden, wenn eine der folgenden Bedingungen zutrifft:**

- a. Vorhaben bis 36 kV
- b. Stangenersatz von Regelleitungen
- c. Ersatz bestehender Kabel durch neue
- d. **Instandhaltungsmassnahmen, welche kein PGV nach sich ziehen**

Abs. 4. (neuer Absatz): Für die Prüfung des Mehrkostenfaktors kommt bei Anpassungen derjenige Mehrkostenfaktor zur Anwendung, welcher zur Zeit der Planung gültig ist.

Begründung für Abs. 2: Der im Verordnungsentwurf vorgesehene Mehrkostenfaktor von 1.75 ist unseres Erachtens bereits hoch angesetzt. Die BKW möchte betonen, dass sie eine allfällige Erhöhung dieses Faktors ablehnt. Durch die Anwendung des Mehrkostenfaktors entstehen erhebliche Zusatzkosten. Diese werden über höhere Netznutzungsstarife durch sämtliche Verbraucher getragen, während der Nutzen der Verkabelung in der Regel lokal anfällt. Ein hoher Mehrkostenfaktor verursacht daher nicht nur Zusatzkosten, sondern auch ungewollte Verteilungseffekte. Bei der Festlegung des Mehrkostenfaktors sollte im Sinne einer volkswirtschaftlichen Abwägung maximale Zurückhaltung ausgeübt werden.

Begründung für neuen Abs. 3: Die Ausarbeitung von zwei Projektvarianten für jede Instandhaltungsmassnahme oder für jeden Ersatz von Kabelleitungen ist unverhältnismässig. Dasselbe gilt auch für Sanierungsvorhaben (Kettentausch, Seiltausch etc.) und nicht-PGV-pflichtige Vorhaben. Zudem sollten die heute grösstenteils verkabelten Nieder- und Mittelspannungsleitungen nicht durch Freileitungen ersetzt werden müssen.

Begründung für neuen Abs. 4: Präzisierung, wie bei Änderungen des Mehrkostenfaktors vorzugehen ist.

Art. 11c Abs. 1 LeV

Änderungsantrag

Abs. 1: Der Mehrkostenfaktor eines konkreten **plangenehmigungspflichtigen** Vorhabens wird aus dem Verhältnis der voraussichtlichen Gesamtkosten der Ausführung des Vorhabens als Erdkabel zu den voraussichtlichen Gesamtkosten der Ausführung als Freileitung ermittelt.

Abs. 5: *Streichen*

Begründung für Ergänzung von Abs. 1: Ein Vergleich zwischen Erdkabel und Freileitung ist nur bei plangenehmigungsrelevanten Vorhaben erforderlich. Art. 11c ist dahingehend zu präzisieren.

Begründung für Streichung von Abs. 5: Die ElCom hat eine Praxis zu den Kosten der Verlustenergie erarbeitet, welche immer wieder aktualisiert wird. Aus diesem Grund ist diese Regelung nicht notwendig und schafft wieder Unsicherheiten.

Art. 11d Abs. 2 und Abs. 2 Bst. c LeV

Änderungsantrag

Abs. 2: Das Vorhaben **kann ~~ist~~** trotz Einhaltung des Mehrkostenfaktors als Freileitung **ausgeführt werden ~~auszuführen~~**, soweit:

a. das Vorhaben eine bestehende Freileitung betrifft und der Abschnitt nicht mehr als **1 km Länge ~~vier Spannweiten~~** umfasst; oder

b. ...

c. (neu): es sich um Stangenersatz bestehender Regelleitungen handelt.

Begründung für Anpassung in Abs. 2: Vier Spannweiten sind unklar definiert, 1 km ist klar messbar.

Begründung für Anpassung in Abs. 2 Bst. c: Der Stangenersatz von Regelleitungen ist eine sehr kosteneffiziente Sanierungsmethode und schon heute nicht bewilligungspflichtig. Dieser kann aber mehr als vier Spannweiten betreffen.

Art. 11e (neu) Abs. 3 Bst. a und b LeV

Änderungsantrag

Abs. 3: Ein konkretes Vorhaben kann trotz Überschreitung des Mehrkostenfaktors teilweise oder vollständig als Erdkabel ausgeführt werden, wenn

a. die den Mehrkostenfaktor überschreitenden Gesamtkosten nicht als anrechenbare Kosten im Sinne von Artikel 15 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 geltend gemacht werden;

b. eine Kabelleitung ersetzt wird

Bestehende Verkabelungen sind beizubehalten und die entsprechenden Kosten bei einem Ersatz / Ausbau stets anrechenbar («Kein Zurück in die Freileitung»).

Art. 30 Abs. 1 und 2 LeV

Änderungsantrag

Art. 30 Abs. 1 und 2: *Gemäss geltendem Recht*

Die bestehenden Regelungen sind vollkommen ausreichend. Die vorgeschlagene Anpassung würde aussernden Verfahren Tür und Tor öffnen, da bei jedem vogelsensitiven Gebiet Vorkehrungen zu treffen wären. Dies widerspricht dem Kern der Strategie Stromnetze, welche eine Verfahrensbeschleunigung zum Ziel hat.

Art. 146a LeV

Bestehenden Artikel streichen, neuer Artikel: Die Prüfung des Mehrkostenfaktors ist nicht für jene Projekte anzuwenden, die innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung im Plangenehmigungsverfahren angemeldet werden.

Die Höhe des Mehrkostenfaktors ist heute noch unklar. Bei Inkrafttreten der Verordnung werden viele Projekte weit fortgeschritten, aber noch nicht im PGV eingereicht sein. Es muss daher sichergestellt sein, dass diese Projekte nicht neu geplant werden müssen. Insbesondere muss die Übergangsfrist auch dann gelten, wenn der Mehrkostenfaktor zukünftig angepasst wird (siehe neuer Absatz 4 in Artikel 11b LeV).

StromVV

Art. 2 Abs. 3 StromVV

Änderungsantrag

Abs. 3: *streichen*

Eine Änderung der Definition von Speichern auf Verordnungsstufe erscheint zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll. Die vorgeschlagene Regelung entbehrt einer Gesetzesgrundlage. Statt Speicher auf Verordnungsstufe zu definieren, sollte die vom Bundesrat angekündigte Regelung zu Netznutzungsentgelten für Speicher im Rahmen der StromVG-Revision abgewartet werden. In seiner Antwort zur Motion UREK-N «Gleichbehandlung der Speichertechnologien beim Netzentgelt» (16.3265) hatte der Bundesrat erklärt: «Der Bundesrat erachtet es als sinnvoll, die heutige Regelung der Netznutzungsentgelte für Speicher zu überprüfen und eine allfällige Änderung im Rahmen der laufenden Revision des StromVG vorzunehmen. (...) Ein Antrag auf Annahme der vorliegenden Motion würde dieser Prüfung jedoch vorgreifen.»

Bisher sind Speicher nur in Form von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken explizit im StromVG geregelt. Für alle anderen Arten von Speichern kommt die subsidiär festgelegte Branchenlösung zur Anwendung (VSE-Handbuch Speicher), die eine differenzierte Behandlung von Speichern bei der Netztarifizierung vorsieht.

Art. 4 Abs. 2 StromVV

Änderungsantrag

Abs. 2

a. Er darf die Elektrizität der einzelnen Erzeugungsanlagen höchstens zu ihren Gestehungskosten einrechnen. Dieser Betrag darf nicht über den Gestehungskosten einer effizienten Produktion liegen.

c. Stammt die Elektrizität aus Anlagen, für die er gemäss Art. 15 EnG eine Abnahme- und Vergütungspflicht hat, darf er davon abweichend die bezahlte Vergütung für Energie und Herkunftsnachweise anrechnen, soweit diese die massgeblichen Vergütungssätze für Neuanlagen gemäss Anhängen 1.1–1.5 EnFV nicht übersteigt. Unterstützungen für PV-Anlagen werden dabei mit einem pauschalen Abzug von 20% von den massgeblichen Vergütungssätzen berücksichtigt.

d. Stammt die Elektrizität nicht aus eigenen Erzeugungsanlagen, so gelten administrative Aufwände im Zusammenhang mit der Elektrizitätsabnahme und -vergütung für diese Anlagen als anrechenbare Gestehungskosten des Netzbetreibers.

Begründung zu Buchstabe c

Ein zunehmender Teil der im Inland erzeugten Elektrizität aus erneuerbarer Energie wird in Kleinanlagen erzeugt, die der Abnahme- und Vergütungspflicht nach Art. 15 Abs. 2 EnG unterliegen (Anlagen mit einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5000 MWh). Dazu zählen vor allem PV-Anlagen auf Einfamilienhäusern, aber auch Kleinwasserkraft- und Biomasseanlagen. Für diese Kleinstanlagen ist die in Art. 4 Abs. 2 Bst. a i. V. m. Art. 4c Abs. 1 StromVV geforderte kraftwerksscharfe Gestehungskostenermittlung nicht praktikabel. Um die Gestehungskosten jeder einzelnen Anlage berücksichtigen zu können, müssten nicht nur in jedem Einzelfall die Ausgaben für die Errichtung der Anlage bekannt und belegt

werden, sondern u.a. auch Berechnungen der kalkulatorischen Kosten (z.B. Einkommenssteuern) angestellt, die jährliche Produktionsmenge aufgrund des Standortes und der Ausrichtung der Anlage geschätzt und schliesslich daraus die Kosten pro kWh abgeleitet werden.

Da die Gestehungskosten für ein Tarifjahr erst im Folgejahr bekannt sind, müsste der Netzbetreiber in einer separat für Gestehungskosten von Erzeugungsanlagen Dritter geführten Kostenträgerrechnung auch ein Deckungsdifferenzkonto führen. Ein solch enormer Bewirtschaftungsaufwand steht in keinem Verhältnis zur maximal anrechenbaren Vergütungshöhe.

Im Sinne einer De-minimis-Regel sollte daher stattdessen pauschal die vom Netzbetreiber bezahlte Vergütung in die Gestehungskosten eingerechnet werden dürfen. Massgeblich ist dabei die Vergütung für Energie und Herkunftsnachweise (HKN) zusammen, da der Netzbetreiber die HKN zwingend abnehmen muss, um sie gemäss Art. 4 Abs. 3 StromVV für die Stromkennzeichnung verwenden zu können. Damit die vom grundversorgten Endverbraucher zu tragenden Mehrkosten nicht beliebig hoch werden können und sie sich immer noch an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion orientieren, werden die aktuell für Neuanlagen gültigen Vergütungssätze aus der EnFV als Obergrenze angesetzt (für PV aktuell 11.0 Rp./kWh).

Für eine Anrechenbarkeit der Kosten pro Erzeugungstechnologie statt pro einzelner Anlage spricht auch, dass das BFE für die Festlegung der Vergütungssätze von KEV-Anlagen bzw. Anlagen im Einspeisevergütungssystem anstelle anlagenscharfer Gestehungskosten ebenfalls mit Gestehungskosten von Referenzanlagen rechnet. Zur Begründung dieses Vorgehens argumentiert auch das BFE in seinem Bericht *Überprüfung der Gestehungskosten und der Vergütungssätze von KEV-Anlagen* vom Mai 2016 mit Aufwands- und Kosteneinsparungen (S. 5): "Dadurch kann einerseits auf aufwändige Prüfungen der Gestehungskosten jeder Einzelanlage verzichtet werden, wodurch die Vollzugskosten pro Anlage entsprechend geringer ausfallen. Andererseits bedingt das Referenzanlagen-system, dass Einzelanlagen tiefere oder höhere Gestehungskosten als die Referenzanlage aufweisen können." Zudem impliziert die in der EnFV vordefinierte Höhe der Gestehungskosten eine für alle Netzbetreiber einheitlich anzuwendende Kostenbasis. Eine solche schmälert das Risiko einer Nichtanerkennung durch die EICom von individuell vorgenommenen Gestehungskostenberechnungen, da diese Berechnungen zwangsläufig auf einer Vielzahl von Annahmen und Schätzungen basieren.

Um der gesetzlichen Vorgabe Rechnung zu tragen, allfällige Unterstützungen von den Gestehungskosten abzuziehen, wird bei PV-Anlagen, für die eine Abnahme- und Vergütungspflicht besteht, in Anlehnung an den Bericht des BFE vom Mai 2016 *Überprüfung der Gestehungskosten und der Vergütungssätze von KEV-Anlagen* ein pauschaler Abzug von 20% von den anrechenbaren Gestehungskosten vorgeschlagen. In diesem Bericht wird davon ausgegangen, dass die (neuen) Einmalvergütungen ca. 15-25% der Anlagenkosten (gemeint sind hier die Gestehungskosten) decken (S. 14). Aufgrund dieses Pauschalabzugs gilt Art. 4a für diese Anlagen nicht. Wie bei den Gestehungskosten ist eine anlagenspezifische Ermittlung der PV-Unterstützung aufgrund der hohen Zahl der Anlagen nicht praktikabel. Die einheitlich gestaltete staatliche PV-Unterstützung in Form der Einmalvergütung rechtfertigt eine solche Vereinfachung.

Anlagen anderer Technologien, für die eine Abnahme- und Vergütungspflicht besteht (v.a. Wasserkraft- und Biomasseanlagen), erhalten möglicherweise Investitionsbeiträge. Aufgrund der vergleichsweise sehr geringen Anzahl solcher Anlagen ist für diese kein Pauschalabzug von Förderungen nötig – Art. 4a StromVV gilt für sie weiterhin.

Begründung zu Buchstabe d

Für die Abnahme und Vergütung von Elektrizität aus Schweizer Erzeugungsanlagen erneuerbarer Energien fallen beim Netzbetreiber Kosten in der Form von administrativen Aufwänden an. Gemäss Mitteilung der ECom zur Rückliefervergütung vom 19. September 2016 dürfen diese Kosten nicht den Produzenten angelastet werden. Stattdessen sollen sie als Verwaltungs- und Vertriebskosten in die Energietarife einkalkuliert werden. Da es sich bei der Abnahme und Vergütung von Elektrizität aus Erzeugungsanlagen, die nicht dem Netzbetreiber gehören, für den Netzbetreiber um eine *Strombeschaffung* handelt, stellen diese Kosten aber keine *Vertriebskosten* dar. Daher wäre eine Einrechnung dieser Kosten in die Vertriebskosten unsachgerecht.

Mit dem Wegfall der beiden genannten Optionen der Kostenanrechnung – Anlastung an die Produzenten bzw. Einrechnung in die Vertriebskosten – bleibt einzig die Alternative, die Kosten als Teil der anrechenbaren Gestehungskosten des Netzbetreibers geltend zu machen. Mit dem neu vorgeschlagenen Buchstabe d des Artikels 4 Absatz 2 wird Rechtssicherheit für ein solches Vorgehen geschaffen.

Art. 4a Abs. 1 StromVV

Änderungsantrag

Stammt die nach Artikel 6 Absatz 5bis StromVG gelieferte Elektrizität nicht aus Erzeugungsanlagen des Verteilnetzbetreibers **und handelt es sich nicht um PV-Anlagen, die nach Art. 4 Abs. 2 Buchst. c einem Pauschalabzug unterliegen**, so berücksichtigt er allfällige Einmalvergütungen oder Investitionsbeiträge bei der Bestimmung der höchstens **einrechenbaren anrechenbaren** Kosten wie folgt:

a. Einmalvergütungen für Photovoltaikanlagen: ...

Der etablierte Begriff ist «anrechenbare Kosten». Die exakten Ist-Kosten stehen jeweils erst nach Ende des Tarifjahres fest. Mit dem Begriff «anrechenbare Kosten» wird klargestellt, dass allfällige Differenzen zwischen Ist-Kosten und Ist-Erlösen in den Folgejahren noch über die Deckungsdifferenzen abgerechnet werden können.

Aufgrund des bereits in Art. 4 Abs. 2c StromVV erwähnten Pauschalabzugs in Höhe von 20% der technologiespezifischen Gestehungskosten für PV-Anlagen, die der Abnahme- und Vergütungspflicht unterliegen, findet dieser Artikel für solche Anlagen keine Anwendung. Folglich gilt Art. 4a StromVV einerseits für Anlagen anderer Technologien als PV, für die eine Abnahme- und Vergütungspflicht nach Art 15 EnG besteht, andererseits gilt er für Anlagen, die nicht dem Netzbetreiber gehören und für die auch keine Abnahme- und Vergütungspflicht gemäss Art. 15 EnG besteht. Letztere können bspw. Schweizer Anlagen erneuerbarer Energien sein, deren Elektrizität der Netzbetreiber freiwillig abnimmt.

Art. 4c StromVV

Änderungsantrag

Abs. 1 **Bei einer Tarifprüfung Auf Verlangen durch die** ECom weist der Verteilnetzbetreiber nach, dass bei der Lieferung von Elektrizität nach Artikel 6 Absatz 5bis StromVG sowohl für eigene als auch für andere **Anlagen Erzeugungsanlagen je Anlage** höchstens die Kosten gemäss Artikel 4 Absatz 2 in den Tarifanteil für die Energielieferung eingerechnet worden sind. Gelingt der Nachweis nicht, so **müssen dürfen** die anrechenbaren Kosten **nicht** nach Artikel 6 Absatz 5bis StromVG **so angepasst werden eingerechnet werden, dass sie Artikel 4 Absatz 2 entsprechen.**

Abs. 2 *streichen*

Begründung zu Absatz 1

Der Erläuterungsbericht führt zu diesem Artikel aus (S. 10), dass der Nachweis im Fall einer Tarifprüfung der ECom zu erbringen ist. Um Konsistenz mit dieser Formulierung herzustellen und da die Erbringung in anderem Zusammenhang oder zu anderem Zweck unverhältnismässig wäre, sollte diese Formulierung auch in der Verordnung übernommen werden.

Auch wenn der Nachweis der Kosten nicht oder nur teilweise erbracht werden kann, sind dennoch Kosten angefallen. Da sich gemäss Art. 4 Abs. 1 StromVV der Tarifanteil für die Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung in jedem Fall an den Gestehungskosten einer *effizienten* Produktion zu orientieren hat, wäre ein vollständiger Verzicht auf die Anrechenbarkeit dieser Kosten unverhältnismässig. Vielmehr sollten in einem solchen Fall die anrechenbaren Kosten so gekürzt werden, dass sie einer effizienten Produktion entsprechen.

Begründung zu Absatz 2

Gemäss Artikel 22 Absatz 2b StromVG hat die ECom die Kompetenz, die Elektrizitätstarife von Amtes wegen zu prüfen. Als Datengrundlage für die Entscheidung über eine Tarifprüfung dient dabei die von den Netzbetreibern jährlich vorgelegte Kostenrechnung. Darüber hinaus gehende Informationen, um über eine vertiefte Prüfung zu entscheiden, sind nicht erforderlich.

Art. 6a StromVV

Änderungsantrag

Abs. 1: Die **ationale Netzgesellschaft weist in ihrem Mehrjahresplan ~~Netzbetreiber weisen in den Mehrjahresplänen~~ jedes ihrer Netzprojekte mit einem Projektumfang von über 1 000 000 Franken aus und ~~legt legen~~ Folgendes dar:**

b. die Art der Investition, insbesondere ob es sich um eine Netzoptimierung, eine **Netzverstärkung oder einen Netzausbau ~~Erneuerung, einen Ausbau oder einen Neubau~~** handelt;

d. den Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme **und die Priorisierung**;

Abs. 2: Die Mehrjahrespläne der Verteilnetze **mit einer Nennspannung von über 36 kV ~~hoher Spannung~~** sind von den Netzbetreibern innerhalb von **achtzehn ~~neun~~ Monaten** nach Genehmigung des letzten Szenariorahmens durch den Bundesrat zu erstellen.

Die Delegationsnorm aus Art. 9d StromVG regelt nur den vorzulegenden Mehrjahresplan und ist somit nicht auf die Mehrjahrespläne der VNB anwendbar. Der Inhalt dieser Mehrjahrespläne wird bereits subsidiär geregelt.

Die Meldung kleinster Projekte und Anpassungen führt zu hohen administrativen Aufwänden ohne entsprechenden Mehrwert.

Begründung zu Abs. 1: Mit dem bestehenden Wortlaut "jedes ihrer Netzprojekte" müssten sämtliche Projekte (inkl. Unterhalts- und Sanierungsarbeiten, Verschieben einzelner Masten, etc.) in die Mehrjahresplanung nach Art. 9d StromVG aufgenommen werden. Die ECom müsste damit den grundsätzlichen Bedarf jedes Projekts bestätigen (Art. 22 Abs. 2bis StromVG). Dies erscheint nicht sachgerecht und kaum umsetzbar. Sinnvoll ist, auf das NOVA-Prinzip abzustellen (vgl. Bst. b).

Begründung zu Abs. 1 Bst. b: Die Formulierung entspricht nicht dem NOVA-Prinzip (Netzoptimierung vor -verstärkung vor -ausbau). Art. 9b Abs. 2 StromVG spricht ebenfalls von Optimierung, Verstärkung und Ausbau.

Begründung zu Abs. 1 Bst. d: Beim Strategischen Netz 2025 führte Swissgrid keine Priorisierung der darin enthaltenen Projekte durch. Damit ein Projekt in das Strategische Netz aufgenommen wurde, musste es sich in allen betrachteten Szenarien als erforderlich (und damit prioritär) erweisen.

Begründung zu Abs. 2: Mehrere Netzbetreiber haben kantonsübergreifende Netze und müssen die Vorgaben verschiedener Kantone koordinieren. Dafür und auch für andere aufwändige Abklärungen sind neun Monate deutlich zu kurz. In neun Monaten ist keine verlässliche Zielnetzplanung (basierend auf dem Szenariorahmen) möglich bzw. würde im Experten-Markt eine künstliche Verknappung entstehen. Somit werden die Netzkosten unnötig erhöht. 18 Monate sind im Vergleich zu vier Jahren für den Szenariorahmen immer noch kurz.

Art. 8 Abs. 2 StromVV

Änderungsantrag

Abs. 2: Sie legen dazu transparente und diskriminierungsfreie Richtlinien fest, insbesondere zu den Pflichten der Beteiligten, zum zeitlichen Ablauf und zur Form der zu übermittelnden Daten. Die Richtlinien müssen vorsehen, dass Dienstleistungen im Rahmen des Mess- und Informationswesens mit Zustimmung des Netzbetreibers auch von Dritten **resp. vom Grundeigentümer** erbracht werden können.

Neben dem Erbringen von Dienstleistungen durch Dritte (z.B. die komplette Übernahme des Messwesens im Auftrag des VNBs durch einen Dienstleister) ist es ein Anliegen, dass bei der Übernahme von singulären Messungen (z.B. die Messung bei Produktionsanlagen > 30 kVA) die Verantwortlichkeiten klar zugeordnet werden können. In diesem Fall sollte die Verantwortung (z.B. analog den Regelungen beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch, Art. 17 EnG) beim Grundeigentümer liegen. Diesem steht es natürlich frei, einen Dienstleister zu beauftragen.

Art. 8a Abs. 1, Abs. 1 Bst. a, Abs. 1 Bst. a Ziffer 2 und 3, (neu) Abs. 1^{bis} StromVV

Änderungsantrag

Abs. 1: Für das Messwesen und die Informationsprozesse sind bei Endverbrauchern **sowie bei direkt am Netz angeschlossenen Erzeugern und Speichern** intelligente Messsysteme einzusetzen. Diese bestehen aus folgenden Elementen:

- a. einem ~~beim Endverbraucher, Erzeuger oder Speicher~~ installierten elektronischen Elektrizitätszähler, der:
1. Wirkenergie und Blindenergie erfasst,
 2. Lastgänge mit einer Periode von fünfzehn Minuten ermittelt **und mindestens sechzig Tage speichert**,
 3. über Schnittstellen verfügt, wovon eine zur bidirektionalen Kommunikation mit einem Datenbearbeitungssystem reserviert ist und eine andere für den Endverbraucher oder den Erzeuger, die ihm mindestens ermöglicht, Messwerte im Moment ihrer Erfassung **sowie die Lastgänge nach Ziffer 2** abzurufen, und
 4. ...

Abs. 1^{bis} (neuer Absatz): Die Datenspeicherung erfolgt im Zähler oder alternativ nach Übertragung in einer externen Speichereinheit über mindestens 60 Tage.

Abs. 2^{bis} (neuer Absatz): -Auf den Einsatz intelligenter Messsysteme nach Abs. 1 und 2 kann verzichtet werden, wenn der Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber die notwendigen Messdaten selbst erhebt und dem Netzbetreiber liefert. Der Netzbetreiber ist zuständig für die Authentifizierung der Messstelle und stellt die Manipulationsfreiheit sicher. Der Netzbetreiber vereinbart mit dem Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber, in welcher Form die Datenlieferung diskriminierungsfrei abgegolten wird.

Begründung Art. 8a Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Bst. a: Absatz 1 ist dahingehend zu präzisieren, dass für den Rollout alle Zähler vorzusehen sind, die abrechnungsrelevant sind, d.h. alldiejenigen, welche direkt an das Netz angeschlossen sind. Hierzu gehören auch die Zähler für direkt angeschlossene Erzeuger und Speicher. Diese Anpassung bedingt, dass in Buchstabe a von Absatz 1 die Erwähnung von Endverbrauchern, Erzeugern und Speicher nicht mehr notwendig ist und daher gestrichen werden kann,

Begründung Art. 8a Absatz 1 Bst. a Ziffer 2 und (neu) Absatz 1bis: Die Speicherung der Daten im Zähler ist ein wesentlicher Kostenfaktor. Die Kosten sind von den Endverbrauchern zu tragen. Da die Regelungen vorsehen, dass die Daten durch den Verteilnetzbetreiber einmal am Tag abgerufen werden können (vgl. Art. 8d Abs. 3), kann die Speicherung der Lastgänge auch auf einer externen Einheit erfolgen und den Kunden über eine Internet-Lösung zugänglich gemacht werden. Zudem ist es technisch quasi nicht umsetzbar, Lastgänge und Momentanwerte zeitgleich abzurufen. Hieraus ergibt sich, dass Ziffer 2 von Absatz 1 Buchstabe a entsprechend anzupassen ist und dafür eine neue Bestimmung einzupflegen ist (siehe Art. 8a Abs. 1bis).

Begründung zu Art. 8a (neu) Absatz 2^{bis}: Die Möglichkeit, anstelle der Installation eines Smart Meters durch den VNB Daten von intelligenten Messsystemen von Privaten für Abrechnungs- und Marktzwecke zu beziehen, eröffnet Smart-Home-Besitzern Optimierungsmöglichkeiten und vermeidet Kosten für die Allgemeinheit, da zusätzliche Verteilnetzbetreiber-Zähler wegfallen. Voraussetzung für die Verwendung von privaten Daten durch den Verteilnetzbetreiber ist, dass diese von einer authentifizierten Messstelle erhoben werden und die Manipulationsfreiheit sichergestellt ist. Da der Verteilnetzbetreiber die Verantwortung für die Daten hat, ist es seine Aufgabe dies (z.B. eine Verplombung des Privat Zählers) sicherzustellen. Daneben ist zu beachten, dass die Datenlieferung von Privaten an den VNB abzugelten ist. Denkbar sind hier differenzierte Netztarife oder direkte monetäre Entschädigungen. Die Abgeltung ist anrechenbar (vgl. Änderung Art. 13a StromVV) und ist so auszugestalten, dass auch die Allgemeinheit von geringeren Netzkosten profitiert.

Art. 8d StromVV

Änderungsantrag

Abs. 3: Die Personendaten und Persönlichkeitsprofile werden nach **fünf Jahren zwölf Monaten** vernichtet, sofern sie nicht abrechnungsrelevant oder anonymisiert sind.

Verschiedene Aufgaben des Netzbetreibers erfordern, die Daten länger aufbewahren zu können. So kann ein Vergleich des Energieverbrauchs für einen interessierten Endverbraucher nur dann angeboten werden, wenn diese Daten auch gespeichert werden dürfen. Um die Netzplanung noch effizienter zu gestalten, müssten die Ein- und Ausspeisungen pro Anschlusspunkt auch länger als 12 Monate gespeichert werden können.

Art. 13a StromVV

Änderungsantrag

Als anrechenbare Kosten gelten:

a. die Kapital- und Betriebskosten von Messsystemen nach dieser Verordnung **sowie die Kosten, die dem Netzbetreiber aus Art. 8a Abs. 2^{bis} entstehen;**

Vgl. Erläuterungen zu Art. 8a Abs. 2bis.

Art. 18 StromVV

Änderungsantrag

~~Abs. 2: Innerhalb einer Spannungsebene bilden Endverbraucher mit vergleichbarem Bezugsprofil eine Kundengruppe. Bei Endverbrauchern in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einer Anschlussleistung bis 30 kVA ist nur eine Kundengruppe zulässig.~~

~~Abs. 3: Der Netznutzungstarif muss bei Spannungsebenen unter 1 kV für Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einem Jahresverbrauch bis zu 50 MWh zu mindestens 70 Prozent ein nichtdegressiver Arbeitstarif (Rp./kWh) sein.~~

Es ist Aufgabe des Netzbetreibers die Netznutzungsentgelte festzulegen. Die Kriterien für die Festlegung der Netznutzungsentgelte sind in Art. 14 StromVG (insb. Abs. 3) hinreichend geregelt.

Art. 31e StromVV

Änderungsantrag

~~Abs. 1: Die Netzbetreiber installieren spätestens zwei Jahre, nachdem intelligente Messsysteme zertifiziert werden können, bei Netzanschlussnehmern bis 1 kV nur noch intelligente Messsysteme. Bis zehn Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom 1. November 2017 müssen 80 Prozent aller Messeinrichtungen in einem Netzgebiet den Anforderungen nach den Artikeln 8a und 8b entsprechen. Die restlichen 20 Prozent dürfen bis zum Ende ihrer Funktionstauglichkeit im Einsatz stehen.~~

~~Abs. 1^{bis} Verweigert ein Endverbraucher den Einsatz einer Messeinrichtung gemäss den Anforderungen nach Artikel 8a und 8b, ist der Verteilnetzbetreiber von der Pflicht der Installation entbunden. Allfällige daraus entstehende Mehrkosten für den Netzbetreiber sind anrechenbare Kosten gemäss Art. 15 StromVG.~~

~~Abs. 2: Streichen~~

~~Abs. 3: Streichen~~

~~Abs. 4: Die Kosten der Messeinrichtungen, die Artikel 8a und 8b nicht entsprechen und vor Ablauf der Frist gemäss Absatz 1, aber nach den Absätzen 1 und 3 eingesetzt werden dürfen, bleiben anrechenbar. Die Kostentragung bei Lastgangmessungen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 1. November 2017 eingesetzt wurden, richtet sich nach Artikel 8 Absatz 5 des bisherigen Rechts.~~

Begründung zu Abs. 1 und 2: Ein kosteneffizienter Rollout ist nur mit einem «natürlichen» Rollout (bei Ersatz, Neubau und auf Wunsch des Netzanschlussnehmers) machbar. Eine Verkürzung der Frist führt zu einer deutlichen Erhöhung der Rolloutkosten und Abschreibungen nicht amortisierter und installierter Messsysteme.

Nach aktuellem Kenntnisstand, welcher auch durch die ECom gestützt wird, ist nicht damit zu rechnen, dass im Jahr 2018 eine Zertifizierung durchgeführt werden kann. Der Rollout kann deshalb nicht 2019 starten. Viele Netzbetreiber unterstehen dem öffentlichen Beschaffungswesen und eine Beschaffung startet sinnvollerweise erst, wenn mehrere Lieferanten Produkte anbieten können. Die Frist von 10 Jahren für den Rollout sollte daher erst zwei Jahre, nachdem Geräte und Systeme verfügbar sind, starten.

Begründung zu Abs. 1bis: Nicht jeder Verbraucher hat ein Interesse an der Installation einer intelligenten Messinfrastruktur. In der Praxis kann es daher vorkommen, dass Endverbraucher die Installation einer solchen Infrastruktur explizit ablehnen und dem Verteilnetzbetreiber den Zugang zum Zähler verweigern. Der Verteilnetzbetreiber hat in einem solchen Fall keine entsprechenden Zwangsmittel zur Verfügung. Ohnehin ist es aus Sicht des Verteilnetzbetreibers nicht opportun, sich explizit gegen die Interessen seiner Kunden einzusetzen. In diesem Fall soll der Verteilnetzbetreiber von der Pflicht zur Installation einer intelligenten Messinfrastruktur entbunden werden. Entstehen dem Verteilnetzbetreiber im Zusammenhang mit einer solchen Sonderbehandlung gemäss Abs. 1bis Mehraufwendungen (Abweichung vom Standard, Betrieb eines separaten Prozesses, Zählerablesung vor Ort), sind diese als anrechenbare Netzkosten zu behandeln.

Weitere Begründung zu Abs. 2: Wenn die Netzbetreiber bei Endverbrauchern mit einer Anschlussspannung bis 1 kV (siehe Bemerkung zu Abs. 1) nur noch intelligente Messsysteme einsetzen, ist Abs. 2 obsolet.

Weitere Begründung zu Abs. 2 und 3: Es gibt keine sinnvolle Begründung, um die Ausnahmeregelung auf Endverbraucher, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen, und Erzeuger zu beschränken. Einige Netzbetreiber haben den Rollout schon vor dem 1. November 2017 gestartet und haben ein Lager mit Smart Metern. Diese sollten bis zum Ablauf der Übergangsfrist eingebaut und bis zum Ende der technischen Lebensdauer betrieben werden können.

Begründung zu Abs. 4: Alle Messkosten sind anrechenbar und sollten in die Netznutzung eingerechnet werden. Der zweite Satz von Absatz 4 ist überflüssig, führt zu Verwirrungen und zur Ungleichbehandlung von ansonsten gleichwertigen Anschlussnehmern.

Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)

Art. 2 Abs. 1^{bis} i.V.m. Art. 5 VPeA

Änderungsantrag

Art. 2 Abs. 1^{bis}: *Streichen*

Art. 5 Abs. 1^{bis} (neuer Absatz): **Insbesondere holt es bei Vorhaben, die den Bau von elektrischen Anlagen für den Anschluss von Liegenschaften oder Siedlungen ausserhalb der Bauzonen an das Elektrizitätsnetz zum Gegenstand haben, einen rechtskräftigen Entscheid des Kantons ein, wonach der Anschluss zulässig ist.**

Der Vorschlag in Art. 2 Abs. 1bis verursacht unnötige Mehrkosten beim Netzbetreiber für die Abstimmung mit dem Kanton (Zustimmung des Kantons einholen). Da der Kanton beim Plangenehmigungsverfahren ohnehin eingebunden ist, soll der direkte Kanal zwischen dem Inspektorat und dem Kanton genutzt werden. Daher soll die Einholung des Entscheids des Kantons in Art. 5, in dem das Verfahren durch das Inspektorat geregelt ist, ergänzt werden.

Art. 9a Abs. 2 Bst. d (neu) und Abs. 3 VPeA

Änderungsantrag

Abs. 2 Bst. d (neuer Buchstabe): **der Stangenersatz von Regelleitungen.**

Abs. 3: Als geringfügige technische Änderungen gelten, sofern dadurch der Anlagegrenzwert nach **der zum Erstellungszeitpunkt der Anlage gültigen** NISV an Orten mit empfindlicher Nutzung nicht überschritten und das Erscheinungsbild der Anlage nicht wesentlich verändert wird, **insbesondere:**

Bst. e. (neuer Buchstabe): **der Ersatz von Einfachketten und Doppelketten;**

Bst. g (neuer Buchstabe): **die Erneuerung von Innenraum-Anlagen, bei welchen das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert wird.**

Begründung zu neu Bst. e: Auch der Ersatz von Einfach- und Doppelketten soll von der Plangenehmigungspflicht befreit sein.

Begründung zu neu Bst. g: Durch diese Erweiterung können Innenraumanlagen einfacher saniert werden, ggf. Leistungserhöhungen vorgenommen werden, sofern die NISV eingehalten und das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert wird.

Art. 9c VPeA

Änderungsantrag

Betrifft ein Vorhaben eine Anlage mit einer Nennspannung von 36 kV oder weniger, die sich nicht in einem Schutzgebiet nach Bundesrecht befindet, so verzichtet die Genehmigungsbehörde **grundsätzlich** auf die Anhörung der Fachbehörden des Bundes, sofern sie das Vorhaben anhand der kantonalen Stellungnahme beurteilen kann.

Die von Art. 9c VPeA betroffenen Anlagen dienen insbesondere der Umsetzung der mit der Energiestrategie 2050 gewünschten vermehrten dezentralen Einspeisung von Energie, bei denen Verfahrenserleichterungen erwünscht sind. Die Genehmigungsbehörde sollte daher generell und nicht nur grundsätzlich auf eine Anhörung verzichten.

Geoinformationsverordnung (GeoIV)

Anhang 1, Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts

Änderungsantrag

Anpassung: Zugangsberechtigungsstufe: ~~A~~-B

Begründung: Aufgrund der Sensibilität der Daten kritischer Infrastrukturen wird beantragt, diese mit Zugangsberechtigungsstufe B und ohne Downloaddienst zu veröffentlichen. Aktuell wird dies bei Geodaten zu elektrischen Anlagen (z.B. Werkpläne elektrischer Kabelleitungen, Werkleitungskataster) gemäss Geoinformationsverordnung (GeoIV), Anhang 1 so gehandhabt.